Tag der Bereitstellung auf der Internetseite unter www.zov.de: 10.10.2016

# Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) mit Sitz in Friedberg (Hessen) Bekanntmachung

A.

Die Verbandsversammlung hat am 07.10.2016 beschlossen:

# Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe

Die Hauptsatzung des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV), zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 2015 (bekanntgemacht am 9. März 2016 unter <a href="www.zov.de">www.zov.de</a>, Hinweisbekanntmachung veröffentlicht am 21. März 2016, StAnz 2016, S. 346), wird wie folgt geändert:

I. § 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

### "§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 52 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedskreise. Die Sitze verteilen sich wie folgt:

Landkreis Gießen 9 SitzeVogelsbergkreis 17 SitzeWetteraukreis 26 Sitze

- (2) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter hat eine Stimme."
- II. Diese Satzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Friedberg, den 7. Oktober 2016

Karl-Heinz Schneider Verbandsvorsitzender Der ursprüngliche Text der gemäß Buchstabe A der Bekanntmachung geänderten Satzung lautet:

# Hauptsatzung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe, Friedberg (Hessen)

Die Hauptsatzung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe in der im Staatsanzeiger 2004 S. 1878 ff. veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.03.2005 (StAnz 2005 S. 1793), die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.09.2006 (StAnz 2006 S. 2319), die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2006 (veröffentlicht am 15.01.2007, StAnz 2007 S. 166), die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.12.2010 (veröffentlicht am 20.12.2010, StAnz 2010 S. 2819), die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.08.2012 (veröffentlicht am 17.09.2012, StAnz 2012 S. 1070), die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.2013 (veröffentlicht am 28.04.2014 unter <a href="https://www.zov.de">www.zov.de</a>, Hinweisbekanntmachung veröffentlicht am 19.05.2014, StAnz 2016 S. 346) hat folgende bereinigte Fassung:

### § 1 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Gießen, der Vogelsbergkreis und der Wetteraukreis.
- (2) Weitere Verbandsmitglieder können durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden.

#### § 2 Aufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Die Bevölkerung des Verbandsgebietes und benachbarter Gebiete mit Energie und Wasser zu versorgen und dort den öffentlichen Personennahverkehr durchzuführen. Er ist berechtigt, Entsorgungsaufgaben zu übernehmen, soweit die Verbandsmitglieder ihm diese übertragen. Hierzu bedient er sich der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung der Oberhessische und Aktiengesellschaft. Versorgungsbetriebe Das Grundkapital der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG muss sich zu 99 v. H. im Besitz der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und deren Grundkapital vollständig im Besitz des Zweckverbandes befinden. Er hat die Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsinfrastrukturen, Telekommunikations- und Rundfunkdiensten sowie

- verwandten Diensten für den Vogelsbergkreis und den Wetteraukreis selbst oder durch Dritte ergänzend und ausgleichend sicherzustellen.
- 2. Gemeinnützige Bestrebungen für den oberhessischen Raum zu fördern, soweit die unter Ziffer 1 genannten Aufgaben dadurch nicht gefährdet werden.

### § 3 Name und Sitz

- (3) Der Zweckverband führt den Namen "Oberhessische Versorgungsbetriebe" (abgekürzt "ZOV").
- (4) Er hat seinen Sitz in Friedberg (Hessen).

### § 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) die Geschäftsführung.

# § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht vorbehaltlich des Absatzes 2 aus 51 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedskreise. Die Sitze verteilen sich im Verhältnis der Vermögensanteile (§ 14) im Zeitpunkt der Wahl. Dabei sind übliche Abrundungsgrundsätze anzuwenden, bis die Zahl 51 erreicht ist.
- (2) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Stimmenzahl eines Verbandsmitgliedes darf nicht mehr als 2/5 der Gesamtstimmenzahl von 51 betragen, solange der Verband mehr als zwei Mitglieder hat. Die hierdurch wegfallenden Stimmen mindern die in Absatz 1 genannte Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter.
- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Sie müssen ihren ersten Wohnsitz am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds haben. Nicht als Vertreter in der Verbandsversammlung wählbar ist, wer als Gesellschaftervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats
  - oder des Beirats, Mitglied des Geschäftsführungsorgans oder Arbeitnehmer für ein Unternehmen tätig ist, das
  - 1. Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 18 EnWG ist oder
  - 2. an einem Unternehmen gemäß Ziffer 1 direkt oder indirekt beteiligt ist oder

 wesentliche Leistungen für Unternehmen gemäß Ziffer 1 erbringt und gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABI. EU Nr. L 24 S. 1) mit diesem verbunden ist.

Als Unternehmen gemäß Satz 3 Ziffer 1 gelten nicht die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, die Energie und Versorgung Butzbach GmbH, die Stadtwerke Lauterbach GmbH und die Stadtwerke Schlitz, solange sie jeweils 100% kommunale Unternehmen sind.

- (4) Die Vertreterinnen oder die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreterinnen oder Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer oder mehrere Schriftführerinnen oder Schriftführer.
- (6) Die Vertreterinnen oder Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über

- a) Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands nach Maßgabe des § 9,
- b) Ausübung der Rechte des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH ("OVVG") durch Weisung an den Verbandsvorstand in folgenden Angelegenheiten der OVVG und der Gesellschaften, deren Anteile der OVVG gehören sowie in der Gesellschafterversammlung der Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH durch Weisung an den Verbandsvorstand in folgenden Angelegenheiten:
  - 1. Festlegung von Gewinnausschüttungen,
  - 2. Verfügung über Geschäftsanteile,
  - 3. Entscheidungen über die Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
  - 4. Abschluss von Unternehmensverträgen.
- c) Beschlussfassung über den Nahverkehrsplan,
- d) Erlass und Änderung von Satzungen und Wirtschaftsplänen,
- e) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Mitglieder des Verbandsvorstands,
- f) Ausschüttungen an die Verbandsmitglieder,

- g) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- h) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- i) Beteiligung an anderen Unternehmen,
- j) Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- k) Auflösung des Zweckverbandes,
- I) Bestimmung des Abschlussprüfers.

Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorstand für die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Weisungen erteilen. Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (7) Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung für die Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Zwischen der Absendung der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen und zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage. In dringenden Fällen kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens 48 Stunden zwischen dem Zugang der Ladung und dem Beginn der Sitzung, gegebenenfalls fernmündlich, per E-Mail oder Telefax, eingeladen werden.
- (8) Die Verbandsversammlung ist auch auf Antrag des Vorstandes, eines Verbandsmitgliedes oder auf Grund eines Antrages, der von einem Viertel der Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung unterzeichnet sein muss, einzuberufen.
- (9) Der Verbandsvorstand und die Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie haben jederzeit Rederecht zu den Gegenständen der Verhandlung.
- (10) Zu konstituierenden Sitzungen wird die Verbandsversammlung durch die Landrätin oder den Landrat am Sitz des Zweckverbandes einberufen.

# § 8 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(11) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreterinnen und Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter anwesend ist. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine neue Versammlung einberufen, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden

- Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (12) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (13) Entscheidungen nach § 6 Satz 1 Buchstabe h sowie dadurch und durch die Änderung von Verbandsaufgaben bedingte Änderungen der Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Entscheidungen nach § 6 Satz 1 Buchstabe b Nr. 2 sowie Buchstabe j und k sowie dadurch bedingte Änderungen der Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, Entscheidungen nach § 6 Satz 1 Buchstabe j und k zudem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Im Übrigen bedarf die Änderung der Hauptsatzung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (14) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und jeder Vertreterin oder jedem Vertreter in der Verbandsversammlung, jedem Mitglied des Verbandsvorstands, dem Vorstand der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG und der Geschäftsführung der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH zuzuleiten. Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die innerhalb zweier Wochen nach Empfang schriftlich vorzubringen sind, beschließt die Verbandsversammlung.

#### "§ 8a Fraktionen

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion ist ein Zusammenschluss aus mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern in der Verbandsversammlung.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Vertreter(innen) als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer/seiner Stellvertretung der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion oder in ihrer/seiner Stellvertretung.
- (4) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

- (5) Eine Fraktion kann Mitglieder des Verbandsvorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 24 HGO. Hierauf sind sie vom Fraktionsvorsitzenden hinzuweisen.
- (6) Der ZOV kann den Fraktionen Mittel zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Wirtschaftsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

### § 9 Zusammensetzung des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
  - 1. neun von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern.
  - 2. den Landräten der Verbandsmitglieder nach § 1.

Die Mitglieder nach Nr. 1 werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer einer Wahlperiode der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Verbandsmitglied muss unter den Mitgliedern nach Nr. 1 vertreten sein.

Die Mitglieder nach Nr. 2 können die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand im Rahmen ihrer Geschäftsverteilungskompetenz einem anderen hauptamtlichen Mitglied des jeweiligen Kreisausschusses widerruflich übertragen.

- (2) Der Verbandsvorstand wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte.
- (3) Der Verbandsvorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

#### § 10

#### Aufgaben des Verbandsvorstands und dessen Vorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Zuständigkeit der Verbandsversammlung unterliegen. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Verbandsvorstand kann Mitglieder des Verbandsvorstands mit bestimmten Arbeitsgebieten betrauen. Im Übrigen verteilt der Vorsitzende des Verbandsvorstands die Geschäfte unter die Mitglieder des Verbandsvorstands.
- (3) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung des Vorsitzenden des Verbandsvorstands oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem Vorsitzenden des Verbandsvorstands und den nach Abs. 2 zuständigen Mitgliedern des Verbandsvorstands selbstständig erledigt. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Vertretung § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

- (4) Der Verbandsvorstand hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (5) Verletzt ein Beschluss der Verbandsversammlung das Recht, so hat ihm der Vorsitzende des Verbandsvorstands zu widersprechen. Der Vorsitzende des Verbandsvorstands kann widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl des Zweckverbands gefährdet. § 63 der Hessischen Gemeindeordnung gilt sinngemäß.
- (6) Er hat ferner der Verbandsversammlung neben den der Beschlussfassung dieses Gremiums unterliegenden Angelegenheiten zu berichten über
  - a) die Geschäftspolitik, die Rentabilität, die Liquidität und den Gang der Geschäfte der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG,
  - b) die Geschäftspolitik, die Rentabilität, die Liquidität und den Gang der Geschäfte der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH,
  - c) alle sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

# § 11 Einberufung des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand wird durch schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen und zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage. § 7 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorstand ist auf Grund eines Antrags, der von einem Viertel der Mitglieder des Verbandsvorstands unterzeichnet sein muss, einzuberufen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstands teil. Sie hat jederzeit Rederecht zu den Gegenständen der Verhandlung.

# § 12 Beschlussfassung des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, anwesend sind. Der § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) In eiligen Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem und drahtlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verbandsvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 13 Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorstand bestellt aus den Mitgliedern der Geschäftsführung der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung berät die übrigen Organe und unterstützt deren Vorsitzende bei der Vorbereitung der Sitzungen. Sie führt auf Anweisung des Vorsitzenden des Verbandsvorstands die vom Verbandsvorstand und der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines damit beauftragten Mitglieds des Verbandsvorstands fällt (§ 10 Abs. 2).
- (3) Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse des Verbandsvorstands gebunden.

### § 14 Zweckverbandsvermögen

(1) Das Vermögen des Zweckverbandes verteilt sich auf seine Verbandsmitglieder wie folgt:

Landkreis Gießen 16,2% Vogelsbergkreis 32,1% Wetteraukreis 51,7%

(2) Bar- oder Sachleistungen eines Verbandsmitgliedes, die ab 01.01.1972 zur Erhöhung des Grundkapitals oder der Kapitalrücklage (bisher offene Rücklage) der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG und der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH verwendet werden, sind seinem Anteil nach Abs. 1 gutzubringen.

### § 15 Grenzänderungen

- (1) Werden zwei Mitgliedskreise vereinigt, ohne dass hinsichtlich dieser beiden Kreise gleichzeitig weitere Grenzänderungen eintreten, sind die nach § 14 auf diese Kreise entfallenden Vermögensanteile zusammenzurechnen.
- (2) Bei anderen Grenzänderungen innerhalb des Versorgungsgebietes der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG wird - vorbehaltlich des Absatzes 3 - der Anteil eines übergehenden Gebietsteils am Vermögen des bisherigen Landkreises nach dem in der

- Anlage zu dieser Satzung dargestellten Schlüssel ermittelt und dem übernehmenden Landkreis zugerechnet.
- (3) Wird durch Änderung von Kreisgrenzen ein Teil des Versorgungsgebietes der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG einer Gebietskörperschaft zugeordnet, die nicht Mitglied ist, kann diese Gebietskörperschaft die Mitgliedschaft mit Zustimmung der Verbandsversammlung erwerben, sofern der übergehende Anteil höher als 10% des bisherigen Vermögensanteils des abgebenden Mitgliedskreises ist. Der übergehende Anteil am Vermögen des abgebenden Kreises bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Ermittlung der 10%-Grenze ist der Übergang mehrerer Gebietsteile an die gleiche Gebietskörperschaft zusammenzufassen. Wird die Gebietskörperschaft nicht Mitglied, bleiben die Vermögensanteile der Mitgliedskreise unverändert.
- (4) Im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ist das Ergebnis des vorstehenden Absatzes 3 in Anwendung von § 23 Abs. 2 dieses Gesetzes herbeizuführen.
- (5) Wenn geltende oder zu erwartende gesetzliche Bestimmungen den Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 entgegenstehen sollten, sind der Zweckverband und die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich für eine im Ergebnis gleiche oder entsprechende Lösung einzusetzen.

### § 16 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind an Überschüssen und Fehlbeträgen des Zweckverbands entsprechend ihren Vermögensanteilen (§ 14) am Ende eines Wirtschaftsjahres beteiligt. Abweichend hiervon sind Überschüsse und Fehlbeträge aus dem Bereich des Nahverkehrs in dem Gebiet eines Verbandsmitglieds nur diesem Verbandsmitglied zuzurechnen. Überschüsse und Fehlbeträge aus der Tätigkeit des Zweckverbandes im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsinfrastrukturen, Telekommunikations- und Rundfunkdiensten sowie verwandten Diensten werden nur dem Vogelsbergkreis und dem Wetteraukreis als dem ZOV die entsprechende Aufgabe übertragenden Verbandsmitgliedern zugerechnet, wobei in Abweichung zu Satz 1 dieser Vorschrift die Zurechnung verursachungsgerecht erfolgt. Gleiches gilt für dadurch anfallende steuerliche Vor- oder Nachteile.
- (3) Wird der Nahverkehr in den Gebieten der Verbandsmitglieder von nur einer Gesellschaft durchgeführt, unterhält diese eine abgegrenzte Rechnungslegung für den Nahverkehr in dem Gebiet eines jeden Landkreises als Sparte. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist so zu gestalten, dass eine verursachungsgerechte Zurechnung zu den Sparten möglich ist. Es ist eine möglichst exakte Aufwands- und Ertragsrechnung sicherzustellen. Der nicht direkt zurechenbare Aufwand und Ertrag ist mit Hilfe sachgerechter Schlüssel zu verteilen. Als Spartenerträge eines

Verbandsmitglieds gelten auch die jeweiligen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, Ausgleichszahlungen des Landes Ş 45a PBefG. insbesondere nach Infrastrukturkostenhilfeleistungen des Landes Hessen, Infrastrukturkostenausgleichsleistungen sowie Zuschüsse für die Beförderung Schwerbehinderter nach § 145 SGB IX. Der Auftrag an den Jahresabschlussprüfer der Verkehrsgesellschaft hat sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Spartenrechnung zu erstrecken, sofern dies von einem Verbandsmitglied gewünscht wird.

- (4) Um den Fehlbetrag des jeweiligen Verbandsmitglieds zu ermitteln, wird der auf dieses Mitglied rechnerisch entfallende steuerliche Vorteil aus der Organschaft zwischen der Verkehrsgesellschaft und der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH auf ein negatives Spartenergebnis angerechnet. Hat ein Verbandsmitglied ein positives Spartenergebnis, so hat es die hierauf entfallenden Ertragssteuern allein zu tragen.
- (5) Die Mitgliedskreise können untereinander auf öffentlich-rechtlicher Basis ergänzende treffen. die iedoch die Überschussansprüche Regelungen Ausgleichsverpflichtungen für Fehlbeträge gegenüber dem Zweckverband unberührt lassen. Der Zweckverband ist in diesem Fall für die rechnerische Ermittlung zuständig für alle und wird diese vollständigen Wirtschaftsjahre gemäß Ausgleichsvereinbarung vom 07./15./24. November 1995 vornehmen, in denen der Nahverkehr in den einzelnen Gebieten der Verbandsmitglieder von selbständigen Gesellschaften durchgeführt wird.

### § 17 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen an die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Vermögensanteile verteilt.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes müssen die Rechte der Bediensteten, der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes und der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG durch die Verbandsmitglieder dann sichergestellt werden, wenn diese Gesellschaft aufgelöst wird.

#### § 18

#### Rechte am Zweckverbandseigentum, Austritt aus dem Zweckverband

- (1) Rechte am Zweckverbandseigentum haben nur die Verbandsmitglieder.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband regelt sich nach dem Gesetz. Er ist nur aus wichtigem Grund zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren zulässig.

#### Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen im Internet auf seiner Internetseite unter <a href="www.zov.de">www.zov.de</a> unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat der Zweckverband im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetseite nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung des Zweckverbands handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

# § 20 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht diese Verbandssatzung oder das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit etwas anderes bestimmen.

# § 21 Entscheidung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheiden die Verwaltungsgerichte.

# § 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 16. Dezember 1994 in Kraft.

#### Anlage

zu der Satzung des Zweckverbandes "Oberhessische Versorgungsbetriebe", Friedberg (Hessen)

#### Anteilsermittlung bei Grenzänderungen (§ 15)

1. Auf der Grundlage des bilanzmäßigen Reinvermögens der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG ist nach § 15 der Anteil des abgebenden Landkreises am Reinvermögen des Zweckverbandes zu ermitteln. Das Reinvermögen der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Grundkapital und den offenen Rücklagen; Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 152 Abs. 5 Aktiengesetz) sind abzusetzen. Der Anteil eines übergehenden Gebietsteils an den so festgestellten Vermögensanteilen des Landkreises wird nach dem in den Absätzen 2 und 3 dargestellten Schlüssel errechnet.

#### 2. Auszugehen ist von

- d) dem Bilanzwert des Anlagevermögens,
- e) der abgegebenen Strommenge,
- f) den Erträgen aus der Stromabgabe,
- g) der abgegebenen Wassermenge,
- h) den Erträgen aus der Wasserabgabe,
- i) der Einwohnerzahl und
- j) der Gebietsfläche.

Maßgebend sind die jeweiligen Daten am Bilanzstichtag der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, der der Grenzänderung vorausgeht oder mit dieser zusammenfällt bzw. des an diesem Tag endenden Geschäftsjahres der Gesellschaft. Bei Grenzänderungen im Jahr 1972 ist auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz der Gesellschaft (1. 1. 1972) und auf das Geschäftsjahr 1971 des ZOV abzustellen. Für die Einwohnerzahl ist von der letzten Veröffentlichung in den Statistischen Berichten des Hessischen Statistischen Landesamtes über die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden zum 31.12. eines Jahres auszugehen. Ist diese nicht verfügbar (z. B. für Ortsteile), ist die Angabe der zuständigen Gemeindeverwaltung maßgebend.

Zu a)

Der Bilanzwert des Anlagevermögens ist der Buchwert abzüglich einer gegebenenfalls gebildeten Wertberichtigung zum Anlagevermögen. Das der Wasserversorgung dienende Anlagevermögen ist im Verhältnis der anteiligen Gebietsfläche (g) dem übergehenden Gebietsteil zuzurechnen. Für das übrige Anlagevermögen ist der Anteil des in dem übergehenden Gebietsteil befindlichen Anlagevermögens an dem gesamten im Landkreis befindlichen Anlagevermögen festzustellen.

Für weitere Gebietsänderungen werden die Anteile der Landkreise an dem der Wasserversorgung dienenden Anlagevermögen getrennt fortgeschrieben.

Zu b)

Die abgegebene Strommenge umfasst auch die mittelbare Stromabgabe im Versorgungsgebiet. Zu ermitteln ist der prozentuale Anteil der Stromabgabe in dem übergehenden Gebietsteil an der Gesamtabgabe im Kreisgebiet.

Zu c)

Hinsichtlich der Erträge aus der Stromabgabe gelten die Ausführungen zu b) entsprechen.

Zu d)

Die Wasserabgabe eines Kreises setzt sich aus einem festen Anteil an der Wasserabgabe an die Stadt Frankfurt/M. und der im Kreisgebiet abgegebenen Menge zusammen.

Bei Gebietsveränderungen wird wie folgt verfahren: Der Anteil des übergehenden Gebietsteils an der Wasserabgabe an die Stadt Frankfurt/M. wird nach dem Verhältnis der Gebietsfläche des übergehenden Gebietsteils an der Gesamtfläche des Kreises ermittelt.

Hinzuzurechnen ist die tatsächliche Wasserabgabe in dem übergehenden Gebietsteil. Hieraus ergibt sich der prozentuale Anteil der Wasserabgabe des übergehenden Gebietsteils an der Gesamtabgabe des Kreises.

Bei weiteren Gebietsveränderungen wird von dem wie vor geänderten Anteil ausgegangen.

Zu e)

Für die Erlöse aus der Wasserabgabe gelten die Ausführungen zu d) entsprechend.

Zu f)

Maßgebend ist die Zahl der Einwohner in unmittelbar und mittelbar versorgten Gebieten.

Zu g)

Maßgebend ist die Fläche der unmittelbar und mittelbar versorgten Gebiete.

3. Die nach a) bis g) für den übergehenden Gebietsteil ermittelten prozentualen Anteile werden addiert und durch sieben geteilt. Das Ergebnis ist der prozentuale Anteil des übergehenden Gebietsteils am Vermögen des abgebenden Landkreises nach Ziff. 1.

Das dem übergehenden Gebietsteil auf diese Weise zuzuordnende Vermögen ist am Vermögen des abgebenden Landkreises abzusetzen und dem Vermögen der übernehmenden Körperschaft zuzurechnen.

Daraus ergibt sich die neue Verteilung des Verbandsvermögens auf die Mitgliedskreise nach § 14.